

AGENT-LETTER

Ausgabe 12-2/2021

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Ergänzung zur 6. COVID-19-SchuMaV (Präventionskonzept)

Gemäß § 6 Abs. 5 iVm § 2 Abs. 6 der 6. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO (6. COVID-19-SchuMaV) ist für alle Betriebsstätten mit Kundenverkehr Folgendes zu beachten:

COVID-19-Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragter

Die neue Vorgabe ist, unabhängig von der Mitarbeiterzahl, ein COVID-19-Präventionskonzept zu erarbeiten und vom Betriebsinhaber für allfällige Kontrollen der Behörde vorrätig zu halten.

Zusätzlich ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen, der zumindest die Kenntnis vom COVID-19-Präventionskonzept sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe hat. Der COVID-19-Beauftragte kann der Betriebsinhaber, Geschäftsführer oder ein Mitarbeiter sein.

Auf der Homepage der Bundessparte Handel finden Sie unter [Coronavirus-Informationen](#) ein Musterformular zum COVID-19-Präventionskonzept. Dieses Muster ist als Hilfsmittel zur Einschätzung für die eigene Situation zu sehen. Das Präventionskonzept ist jeweils an die Vorgaben einer neuen COVID-19-Verordnung anzupassen.

Ökosoziale Steuerreform: Ministerratsbeschluss

Der Ministerrat hat am 15.12.2021 das endgültige Gesetz zur ökosozialen Steuerreform beschlossen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hat sich auch die WKÖ intensiv zum Wohle ihrer Mitgliedsunternehmen eingesetzt und über ihre Stellungnahme wichtige Impulse geliefert. Ein besonderes Anliegen war auch die bürokratische Vereinfachung der Entlastungsmaßnahmen:

- Infolge dieser Bemühungen soll nun die geplante Senkung der 2. Tarifstufe der Einkommensteuer von 35% auf 30% bereits ab 01.01.2022 mit einem Mischsteuersatz von 32,5% für das Jahr 2022 erfolgen. Bisher war eine unterjährige Senkung (mit 01.07.2022) auf 30% geplant. Dieselbe Vorgehensweise wird auch für die geplante Senkung der 3. Tarifstufe von 42% auf 40% im Jahr 2023 gewählt, indem ab 01.01.2023 ein Mischsteuersatz von 41% zur Anwendung kommt. Ab 01.01.2023 bzw. 01.01.2024 kommt dann die endgültige Senkung der 2. Tarifstufe auf 30% bzw. der 3. Tarifstufe auf 40% zur Geltung.
- Ebenfalls wurde im Nationalrat die Verlängerung der abgabenfreien Corona-Prämie iHv bis EUR 3.000 beschlossen. Auch damit wurde eine wichtige Forderung der WKÖ durch die Bundesregierung realisiert.
- Der Nationalrat hat außerdem die Verlängerung der Corona-Prämie als ergänzende Maßnahme zur Steuerreform mit folgenden Eckpunkten beschlossen:
 - Bonuszahlungen an Arbeitnehmer, die aufgrund der Covid-19-Krise bis Februar 2022 für das Kalenderjahr 2021 geleistet werden, sind bis EUR 3.000 steuerfrei.
 - Dabei muss es sich um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden.
 - Diese Bonuszahlungen sind von der Lohnsteuer, der Sozialversicherung, der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds befreit.
 - Die Corona-Prämie ist nicht auf bestimmte Branchen bzw. systemrelevante Berufe beschränkt.
 - Die Auszahlung kann einmalig oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen.

- Die Prämien können auch in Form von Gutscheinen geleistet werden.
- Die Corona-Prämie erhöht nicht das Jahressechstel und wird auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- Die Bonuszahlungen können auch für Zeiten von Kurzarbeit gewährt werden.

Merkur-Gruppe übernimmt Nürnberger Österreich

Vorbehaltlich der noch ausstehenden aufsichts- und wettbewerbsrechtlichen Genehmigungen wird die Nürnberger Versicherung Österreich Teil der Merkur Versicherung AG. Der Kaufvertrag wurde bereits unterzeichnet. Wie die Integration konkret aussehen wird und wie die organisatorischen Strukturen sein werden, ist derzeit noch offen. Eine Anfrage des Bundesgremiums bei der Nürnberger hat ergeben, dass die Zusammenführung im 1. Quartal 2022 wirksam werden soll. Bis zum 4. Quartal 2022 soll die Marke Nürnberger weiterverwendet werden, ab dem Jahr 2023 wird auf Merkur vereinheitlicht. Alle Ansprechpersonen bei der Nürnberger bleiben weiter bestehen.

IDD-Auslegung: Weiterbildung für Backoffice-Mitarbeiter

Die EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge) und die EU-Kommission haben kürzlich ihre Auffassung zur Weiterbildungsverpflichtung für Backoffice-Mitarbeiter veröffentlicht. Denn Art. 10 Abs. 2 UA 5 IDD zufolge gilt die Weiterbildungsverpflichtung auch für *alle anderen Personen, die unmittelbar am Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb beteiligt sind*.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 IDD umfasst der Versicherungsvertrieb folgende Tätigkeiten:

- Die Beratung beim Abschluss von Versicherungsverträgen,
- den Abschluss von Versicherungsverträgen vorschlagen oder
- die Durchführung anderer Arbeiten zur Vorbereitung des Abschlusses von Versicherungsverträgen,
- den Abschluss solcher Verträge oder
- Unterstützung bei der Verwaltung und Erfüllung solcher Verträge, insbesondere im Schadenfall, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge nach Kriterien, die von Kunden über eine Website oder andere Medien ausgewählt wurden, und der Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich Preis- und Produktvergleich oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Kunde direkt oder indirekt einen Versicherungsvertrag über eine Website oder andere Medien abschließen kann.

Nach Ansicht von EIOPA und der EU-Kommission ist eine Person dann unmittelbar am Versicherungsvertrieb beteiligt, *wenn sie selbst die oben genannten Tätigkeiten durchführt oder jemanden beaufsichtigt, der diese Aktivitäten persönlich ausführt*.

TIPP: Der Gewerbetreibende kann seine verpflichteten Mitarbeiter selbst schulen oder durch einen beliebigen Dritten schulen lassen, soweit die inhaltlichen Anforderungen der GewO bzw. des Lehrplans für Weiterbildung für VA gewahrt sind.

Zu allen Auslegungen der IDD siehe die Website der [EIOPA](#).

Cybersecurity

WARNUNG: Kritische IT-Sicherheitslücke wird aktiv für Cyberangriffe genutzt!

Die Sicherheitslücke in der weit verbreiteten Programmbibliothek (Log4j) der Programmiersprache Java stellt aktuell eine extrem große Gefährdung österreichischer Unternehmen und Organisationen dar, die Unternehmen haben dringenden Handlungsbedarf.

Bitte beachten Sie die näheren Informationen unter [Warnung: Große Gefährdung durch Sicherheitslücke „Log4shell“ - WKO.at](#) und [warnung-log4shell.pdf \(wko.at\)](#)

Kfz-Haftpflichtversicherung: Anhebung der Mindestversicherungssummen

Am 16.12.2021 hat der Nationalrat das „Mindestversicherungssummen-Valorisierungsgesetz 2021“ beschlossen. Die Mindestversicherungssummen in der Kfz-Haftpflicht für Personen- und Sachschäden wurden letztmals 2017 in § 9 KHVG erhöht. Die Mindestbeträge wurden aber mittlerweile auf EU-Ebene wertangepasst, sodass Österreich nachziehen muss. Die nationale Anpassung erfolgt am 1.4.2022.

Unter anderem gilt ab diesem Zeitpunkt für Pkw eine Pauschalversicherungssumme von EUR 7.790.000 (bisher EUR 7.600.000), davon für Personenschäden EUR 6.450.000 (bisher EUR 6.300.000) und für Sachschäden EUR 1.340.000 (bisher EUR 1.300.000).

Alle weiteren Beträge werden ebenfalls um etwa diesen Faktor erhöht.

Die parlamentarischen Unterlagen sehen Sie [hier](#).

VA mit Mitarbeitern: Lohnsteuer - Arbeitgebereneigene Elektrofahrzeuge, die von Arbeitnehmern auch privat genutzt werden können

Immer mehr Relevanz erhalten Fragen von WKO-Mitgliedern zur Nutzung von arbeitgebereigenen Elektrofahrzeugen, die Arbeitnehmer auch privat nutzen dürfen. Das BMF hat sich mit diesen Anfragen auseinandergesetzt und folgende Ansicht zu diesen Themen geäußert:

Frage 1: *Ersatz von Ladekosten für das Elektrofahrzeug durch den Arbeitgeber*

Frage 2: *Ersatz von Kosten für den Einbau einer Elektroladestation am Wohnsitz des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber*

Zu 1: Vergütet der Arbeitgeber die dem Arbeitnehmer tatsächlich angefallenen Treibstoffkosten für ein firmeneigenes Elektroauto, liegt mangels Auslagenersatz beim Arbeitnehmer steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Ein Auslagenersatz liegt immer nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer im Auftrag und für Rechnung des Arbeitgebers handelt. Die Leistung von Auslagenersätzen darf daher nicht dazu führen, dass hierdurch eine Abgeltung von Aufwendungen entsteht, die nicht den Arbeitgeber selbst, sondern den Arbeitnehmer berühren, wie das bei Treibstoffkosten für nicht beruflich veranlasste Fahrten der Fall ist. Ein Interesse des Arbeitgebers oder ein mittelbares Interesse an den Aufwendungen, weil es sich ja um ein Fahrzeug des Arbeitgebers handelt, **reicht für sich betrachtet nicht aus**, um einen Aufwand der Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnen.

Das gilt selbst dann, wenn auf Grund eines separaten Zählers ein Herausschälen aus der Gesamtstromrechnung des Arbeitnehmers möglich wäre. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Pauschalbetrag zur Deckung der Stromkosten, ohne auf die tatsächlich angefallenen beruflich veranlassten Kosten Bedacht zu nehmen, ist dieser voll steuerpflichtig. Beim Arbeitnehmer können aber die Stromkosten, welche auf die beruflich gefahrenen Strecken entfallen, im Wege der Veranlagung als Werbungskosten Berücksichtigung finden.

Zu 2: Die Beurteilung von Kostenersatzes des Einbaus einer Elektroladestation am Wohnort als nicht steuerbar setzt die Ausschließlichkeit des Interesses des Arbeitgebers daran derart voraus, dass nach der Lage des konkreten Einzelfalles für den Arbeitnehmer ein aus dem Einbau resultierender Vorteil nicht besteht. Selbst wenn es sich beim Elektro-Kfz um ein arbeitgebereigenes Kfz handelt, wird eine derartige Ausschließlichkeit nicht gegeben sein, sodass die Übernahme der Kosten für diesen Einbau einer Elektroladestation am Wohnort des Arbeitnehmers einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstellt und somit der Sachbezugswert anzusetzen ist.

✳ Herzliche Weihnachtswünsche ✳

Liebe Mitglieder, liebe FunktionärInnen,

wir befinden uns wieder einmal im Endspurt über die Feiertage zum Jahresende. Bis dahin wird uns die „Ruhe vor dem Sturm“ in Sachen Corona-Omikron vorausgesagt, auf den im Januar der 5. Lockdown folgen soll. Doch der Mensch ist erstaunlich anpassungsfähig und wir werden auch diese Hürde meistern. Hier spielen uns die zunehmende Digitalisierung und die gewachsenen Skills unserer Mitglieder in die Hand. Agenten sind für ihre Kunden auf allen Kommunikationskanälen erreichbar und können flexibel und zeit-/ortsunabhängig interagieren. Die meisten sind mittlerweile routiniert in Videocalls.

Für 2021 konnte das Bundesgremium bis zu 100% vereinfachtes Lernen für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht erreichen. Auch für das Jahr 2022 werden wir uns für eine entsprechende Verlängerung beim BMDW einsetzen. Die Agenten können damit aus dem größeren Pool an qualitativen Bildungsangeboten (online und offline) wählen. Die große Mehrheit erfüllt die gesetzlichen Vorgaben vorbildlich. Es hat Behördenkontrollen im Jahr 2021 gegeben und wir gehen davon aus, dass diese auch 2022 stattfinden werden. In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal insbesondere auf die Verpflichtungen, wie das Führen eines Beratungsprotokolls und die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung hin. Unsere Position gegenüber den Gewerbebehörden ist auch weiterhin Beraten statt Strafen, nicht zuletzt, weil unsere Agenten zu über 70% EPU sind.

Das kommende Jahr wird bei uns weiterhin unter dem Schlagwort „Berufszugang Neu“ mit der umfassenden Neukonzeption der Berufsausbildung stehen. In diesem Bereich gibt es viel zu tun, wie die Erstellung der Prüfungsfragen und ihre technische Umsetzung, von Ausbildungs- und Prüferskripten und mehr. Befähigungsprüfungen sind den Meisterprüfungen gleichgestellt und dieses Niveau möchten wir mit einer qualitativen Ausbildung nach außen repräsentieren.

Bis jetzt ist unser Berufsstand in Bezug auf Corona noch gut weggekommen, aber die Agenten sind mit dem Schicksal der Wirtschaft verknüpft: Geht es Betrieben und Mitarbeitern gut, dann geht es uns auch gut. Wir schauen deshalb immer auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Insolvenzquote.

Digital sind die Agenten grundsätzlich gut aufgestellt, aber es ist noch Luft nach oben. Unsere Gremien beraten und unterstützen auf diesem Entwicklungsweg. Im Datenschutzbereich ist es aktuell ruhig. Aber das Jahresende ist ein guter Zeitpunkt, um die Pflichtunterlagen zu überprüfen (Datenschutzerklärung, Verarbeitungsverzeichnis).

Im Bundesgremium beachten wir permanent die Entwicklungen auf EU-Ebene. Oberste Priorität hat für uns die Abwehr weiterer bürokratischer Hürden und Überregulierungen. Klare Botschaft nach Brüssel: Evaluierung und Regulierungsmoratorium vor neuen Auflagen. Die IDD-Review ist schon jetzt für uns ein Thema, um Positionen wie zB zum Erhalt der Provisionen vorzubereiten. Ebenso bereiten wir uns auf erweiterte Offenlegungspflichten zu „Green- bzw. Social Finance“ vor.

Zum Abschluss möchte ich Danke sagen an unsere FunktionärInnen und MitarbeiterInnen, schöne Weihnachten und einen guten Rutsch! Bleiben Sie gesund!

Ihr Horst Grandits

Bundesobmann der Versicherungsagenten



© BG Versicherungsagenten



© WKO Bilderpool

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3318

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)